

Verordnung über die Bürgerrechtskommission der Gemeinde Buchrain

vom 01. April 2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Art. 1 Allgemeines	2
Art. 2 Organisation der Bürgerrechtskommission	2
Art. 3 Beratende Stimme	2
Art. 4 Sitzungsanordnung	2
Art. 5 Einladung, Traktandenliste	3
Art. 6 Beschlussfassung	3
Art. 7 Ausstand	3
Art. 8 Amtsgeheimnis	3
Art. 9 Bedrohungen	3
Art. 10 Protokoll	3
Art. 11 Publikation der Gesuche	4
Art. 12 Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz	4
Art. 13 Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen	4
Art. 14 Aufgaben der Bürgerrechtskommission	5
Art. 15 Einholung von Referenzauskünften	5
Art. 16 Entscheide	5
Art. 17 Information	6
Art. 18 Entschädigung	6
Art. 19 Gebühren	6
Art. 20 Jahresbericht	6
Art. 21 Inkrafttreten	7
Anhang Gebühren und Auslagen	8

Der Gemeinderat Buchrain erlässt gestützt auf § 30 Abs. 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes und auf Art. 35 Abs. 5 der Gemeindeordnung Buchrain (GO) folgende Verordnung:

Art. 1 Allgemeines

- ¹ Gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Buchrain erfüllt die Bürgerrechtskommission abschliessend alle Aufgaben des Einbürgerungswesens für Ausländerinnen und Ausländer nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung (Art. 35 Abs. 3 GO).
- ² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht obliegen dem Gemeinderat.

Art. 2 Organisation der Bürgerrechtskommission

- ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission (Art. 35 Abs. 1 GO).
- ² Der Präsident und die weiteren Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden von den Stimmberechtigten der Gemeinde Buchrain an der Urne gewählt (Art. 15 Abs. 1 lit. d GO).
- ³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- ⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst. Insbesondere wählt sie aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.
- ⁵ Die Bürgerrechtskommission legt jeweils Ende Jahr die Sitzungstermine für das folgende Jahr fest.

Art. 3 Beratende Stimme

Der verantwortliche Sachbearbeiter oder die verantwortliche Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 4 Sitzungsanordnung

- ¹ Der Präsident oder die Präsidentin lädt je nach Bedarf der Geschäfte zu einer Sitzung ein.
- ² Fünf Kommissionsmitglieder oder der Gemeinderat können unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten oder bei der Präsidentin der Bürgerrechtskommission eine Sitzung verlangen.

Art. 5 Einladung, Traktandenliste

- ¹ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zuzustellen.
- ² Der Präsident oder die Präsidentin legt zusammen mit dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen die Traktandenliste fest.

Art. 6 Beschlussfassung

- ¹ Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (Art. 35 Abs. 2 GO).
- ² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 7 Ausstand

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten die Ausstandsbestimmungen gemäss §§ 14 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

Art. 9 Bedrohungen

Werden Mitglieder der Kommission bedroht oder unter Druck gesetzt, sind sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bürgerrechtskommission mitzuteilen. Dieser oder diese informiert sofort den Gemeinderat.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll wird durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen erstellt. Jeweils an der nächsten Sitzung wird das Protokoll zur Genehmigung unterbreitet. Das Protokoll ist dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 11 Publikation der Gesuche

Die Namen der gesuchstellenden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten und weiteren Interessierten steht das Recht zu, sich während 30 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden (Art. 35 Abs. 4 GO).

Art. 12 Obligatorische Einstufung in der Kommunikationskompetenz

- ¹ Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einreichung eines Einbürgerungsgesuches beabsichtigen, haben die Einstufung ihrer Kommunikationskompetenz in der deutschen Sprache aktuell nachzuweisen.
- ² Als Voraussetzung für die Einbürgerung muss das Niveau A2 a (oder A2.1) bei den Fertigkeiten „Sprechen und Hören“ und A1 a (oder A1.1) bei den Fertigkeiten „Schreiben und Lesen“ des GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen des Europarates) erreicht werden. Der Test ist grundsätzlich obligatorisch.
- ³ Von der Verpflichtung sind Ausländerinnen und Ausländer befreit, welche
 - die ganze Volksschule in der deutschen Schweiz besucht haben;
 - fünf Jahre Schul- oder Ausbildung in der Deutschschweiz absolviert haben;
 - im Heimatland die deutsche Muttersprache sprechen;
 - ein Deutschzertifikat mit einem Niveau von mindestens A2 resp. A1 vorweisen.
- ⁴ Die Einstufung ist durch ein in der Sprachvermittlung zertifiziertes Unternehmen nachzuweisen. Die Ausländerinnen und Ausländer sind selber für die Beschaffung des Nachweises verantwortlich und tragen die Kosten. Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin des Bürgerrechtswesens unterstützt die Gesuchsteller bei der Vermittlung für die Absolvierung eines Deutschtestes.
- ⁵ Das Erreichen der Norm ist in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis obligatorisch ist, Voraussetzung für die Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches.
- ⁶ Auf begründetes Gesuch hin kann die Bürgerrechtskommission weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen

Die Stelle für das Bürgerrechtswesen hat folgende Aufgaben:

- Orientierung und Hilfestellung an die Einbürgerungsinteressierten
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen mit den notwendigen Unterlagen
- Vervollständigen der Gesuche
- Prüfen der Gesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Bearbeitung des Einbürgerungsberichts gemäss den kantonalen Richtlinien
- Einholen der Berichte Steuern, Steuerinkasso, Einwohnerkontrolle, Soziales, wo sinnvoll Schulleitung, usw.

- Öffentliche Bekanntmachung der Namen der gesuchstellenden Personen
- Vorbereitung der Aktenauflage zu Händen der Bürgerrechtskommission
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Ausfertigung und Zustellung der Einbürgerungsentscheide
- Rechnungsstellung an die gesuchstellenden Personen.

Art. 14 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:

- Einsicht in die Einbürgerungsgesuche in der Aktenauflage
- Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Entgegennahme von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
- Gespräche mit den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern
- Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- Abklärung der Akzeptanz unserer Rechtsordnung, insbesondere in Bezug auf Gleichstellung, Eherecht und Religionsfreiheit usw.
- Gewährung des rechtlichen Gehörs bei ablehnenden Entscheiden
- Schlussentscheid über die Einbürgerungsgesuche mit Begründung.

² Die Bürgerrechtskommission kann Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder der Kommission delegieren.

Art. 15 Einholung von Referenzauskünften

Die Bürgerrechtskommission beschliesst, ob Referenzauskünfte einzuholen sind. Die Gesuchstellenden haben dazu Namen von mindestens drei Schweizer Bürgern oder Schweizer Bürgerinnen zu nennen, die entsprechende Auskünfte erteilen können.

Art. 16 Entscheide

¹ Für die Bürgerrechtskommission unterzeichnen der Präsident oder die Präsidentin zusammen mit dem Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin für das Bürgerrechtswesen. Im Verhinderungsfall unterzeichnen ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

² Der Entscheid über die Zusicherung oder Ablehnung des Gemeindebürgerrechts wird den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen Entscheide der Bürgerrechtskommission kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Luzern, Luzern, eingereicht werden.

Art. 17 Information

Die Bürgerrechtskommission informiert die Öffentlichkeit über den allgemeinen Verfahrensablauf und die erfolgten Einbürgerungen. Die weitere Informationstätigkeit obliegt dem Gemeinderat.

Art. 18 Entschädigung

- ¹ Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission werden gemäss Beschluss über Funktionsentschädigungen und Sitzungsgelder entschädigt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Arbeiten der Bürgerrechtskommission abgegolten.
- ² Eine allfällige Entschädigung von Dritten wird durch die Bürgerrechtskommission festgelegt.

Art. 19 Gebühren

Die Gebühren für das Einbürgerungsverfahren werden durch den Gemeinderat festgesetzt und sind im Anhang dieser Verordnung aufgeführt. Die Bearbeitungs- und die Spruchgebühr wird vor der Aufnahme der Gesuchsprüfung fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Das Einbürgerungsverfahren wird durch die Bürgerrechtskommission erst nach Eingang der Gebühren eingeleitet.

Art. 20 Jahresbericht

Die Bürgerrechtskommission erstellt einen Jahresbericht und unterbreitet diesen bis spätestens Ende Januar des Folgejahres dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme. Der Jahresbericht gibt im Wesentlichen Auskunft über:

- Anzahl der gutgeheissenen und der abgelehnten Einbürgerungsgesuche mit Kurzbegründung
- Anzahl Personen (Erwachsene und Kinder)
- Nationalität
- Anzahl Sitzungen mit jeweiliger Sitzungsdauer.

Dem Jahresbericht ist eine Liste mit Bearbeitungsstatus der noch hängigen Gesuche beizufügen. Ebenfalls sind besondere Vorkommnisse darin festzuhalten.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft und ersetzt diejenige vom 01. September 2008.

Buchrain, 01. April 2010

Gemeinde Buchrain

Namens des Gemeinderates

sig.

Urs Waldspühl
Gemeindepräsident

sig.

Philipp Schärli
Gemeindeschreiber

Anhang

zur Verordnung über die Bürgerrechtskommission

1. Spruchgebühr

Für jeden Entscheid der Bürgerrechtskommission wird eine Spruchgebühr von Fr. 150.— erhoben, für die schriftliche Begründung eines ablehnenden Entscheids zuzüglich Fr. 200.—.

2. Bearbeitungsgebühr

Die Bearbeitungsgebühren der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung werden wie folgt festgesetzt:

Einzelpersonen	Fr.	1'000.—
Einzelpersonen mit unmündigen Kindern	Fr.	1'200.—
Ehepaare ohne Kinder	Fr.	1'500.— *
Ehepaare mit unmündigen Kindern	Fr.	1'500.— *

* Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt.

(Von einem stabilen Konkubinatspaar ist dann auszugehen, wenn es mindestens zwei Jahre andauert oder die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden analog zu den Konkubinatspaaren behandelt. Registrierte gleichgeschlechtliche Paare sind den Ehepaaren gleichgestellt).

3. Zusätzliche Auslagen

Allfällige zusätzliche Auslagen durch die Gemeinde werden separat in Rechnung gestellt.